4407/J XXII. GP

Eingelangt am 21.06.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Dr Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

betreffend Flughafen Wien

Errichtung und Betrieb von Flugplätzen inklusive Bodeneinrichtungen stehen gemäß Luftfahrtgesetz (LFG) unter Genehmigungsvorbehalt der Luftfahrtbehörde, für den Flughafen Wien ist dies der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Seit Inkrafttreten des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G) 1994 ist für Neuerrichtungen und Änderungen von Flugplätzen ab einer bestimmten Größenordnung eine Genehmigung nach diesem Gesetz erforderlich, in erster Instanz ist die Landesregierung (des Standortes) und in zweiter Instanz der Umweltsenat zuständig.

Voraussetzung für die Bewilligung eines Zivilflugplatzes ist laut § 71 Abs 1 lit d LFG, dass das Vorhaben öffentlichen Interessen nicht entgegensteht. Die Höchstgerichte haben klargestellt, dass auch der Lärmschutz zu den öffentlichen Interessen zählt. Die Betroffenen sind vor den Auswirkungen der Luftfahrt zu schützen. Der Verwaltungsgerichtshof hat ua eine Zivilflugplatzbewilligung aufgehoben, weil der beantragte Flugplatz zu Lärmemissionen von bis zu 57dB(A)geführt hätte. "Bei wiederholtem Auftreten von derartigen Lärmereignissen, wie sie eben beim Betrieb des Flugplatzes zu erwarten waren, wären selbst bei gesunden, normalempfindlichen Menschen in der Nachbarschaft des Flugplatzes objektivierbare Gesundheitsstörungen (Magen-, Darm-, und Kreislaufbeschwerden) zu befürchten" (VwGH 86/03/0211, zitiert nach Kohl, Fluglärm (2005) 98 f).

Gemäß § 17 Abs 2 Zif 2 UVP-G ist die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/der Nachbarinnen gefährden,
- b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
- c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen.

Die Aufsicht über die Einhaltung des Luftfahrtgesetzes, der Bewilligungen sowie deren Auflagen obliegt der Instanz, die die Bewilligung erteilt hat (§ 141 LFG). Beim Flughafen Wien ist dies der Bundesminister für Verkehr, Innovation und

Technologie.

Der Flughafen Wien liegt nach Volumen und Wachstum innerhalb der EU gemäß dem Eurostat an 20. Stelle. Im Jahr 2005 wurden 15,98 Millionen Passagiere befördert und ca 249.617 Starts und Landungen verzeichnet. Die Fluglärmbelastung ist für viele Nachbarn und Nachbarinnen des Flughafens bereits jetzt vor dem geplanten Bau der 3. Piste unerträglich.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

Behördlicher Konsens:

1. Aus welchen Bewilligungen (Zivilfugplatz, Bodeneinrichtungen, etc) ergeben sich die zugelassene Anlage und der erlaubte Betrieb des Flughafens Wien (wir ersuchen um Angabe des wesentlichen Bescheidgegenstands, der erlassenden Behörde und des Datums der Erlassung in der Anfragebeantwortung und Beilage der Bescheide, die indirekt oder direkt über das Ausmaß der Lärmbelastung im Sinne § 4 Abs 2 UIG Auskunft geben)?

Beschränkung der Fluglärmemissionen und Entscheidungsgrundlagen:

- 2. a) In welcher Form werden die Fluglärmemissionen jeweils in diesen Bescheiden beschränkt (Lärmgrenzwerte, Betriebszeiten etc)?
 b) Sind in den Genehmigungsbescheiden Fluglärmgrenzwerte, deren Überschreitung unzulässig ist, vorgeschrieben?
- 3. Aus welchen sonstigen Vorschriften ergibt sich eine Begrenzung der zulässigen Fluglärmemissionen bzw-immissionen?
- 4. a) Von wann stammt das letzte Fluglärm-Immissionsgutachten (istzustand und Prognose), das im Zuge der Genehmigung von Erweiterungsmaßnahmen erstellt wurde?
 - b) Wurde diese bestehende und prognostizierte Fluglärmbelastung einer umweltmedizinischen Bewertung unterzogen (wir ersuchen um Angabe, wann und von wem umweltmedizinische Fluglärmgutachten erstellt wurden und welche Bewertungen darin für extreme Einzelschallereignisse vorgesehen sind)?

Kontrolle:

- 5. Wann wurden diese Bewilligungen und sonstigen Vorschriften zuletzt überprüft?
- 6. a) In welchen Zeitabständen werden die tatsächlichen Fluglärmimmissionen (Messungen und Berechnungen, Spitzenwerte, Durchschnittswerte im Messzeitraum, Tag und Nacht) erhoben und welche Werte wurden rund um den Flughafen gemessen?
 - b) Wurden diese Messungen und Berechnungen einer umweltmedizinischen Bewertung unterzogen (wir ersuchen um Angabe, wann und von wem umweltmedizinische Fluglärmgutachten erstellt wurden und welche Bewertungen darin für extreme Einzelschallereignisse vorgesehen sind)?
 - c) In welcher Form und wo sind die Lärmmessungen und -berechnungen der Öffentlichkeit zugänglich?